

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXII. Band 7. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 14. Februar 1992

Inhalt:	Seite
Nr. 79 Einberufung zur 4. Tagung der 44. Synode.....	113
Nr. 80 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz.....	113
Nr. 81 Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetzes....	114
Nr. 82 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 12. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	114
Nr. 83 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	116
Nr. 84 Bekanntmachung der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	116
Nr. 85 Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission.....	117
Nr. 86 Bekanntmachung der Änderungen im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	117
Nr. 87 Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung.....	119
Nr. 88 Bekanntmachung der Ordnung für den kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll.....	120
Nr. 89 Kirchengesetz über die Änderung der Grenzen zwischen den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eversten-Süd und Wardenburg.....	120
Nr. 90 Kirchengesetz über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wardenburg.....	120
Nr. 91 Kirchengesetz über die Aufhebung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Heppens.....	120
Nr. 92 Kirchengesetz über die Aufhebung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldenburg.....	121
Nr. 93 Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer.....	121
Nr. 94 Bekanntgebung zum 65. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 30.10.1990 und Änderungsstarifvertrag Nr. 49 zum MTL II vom 30.10.1990.....	121
Nr. 95 Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 22. März 1991 und Änderungsstarifvertrag Nr. 12 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder.....	121
Nr. 96 Inkrafttreten der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft vom 25. Februar/14. März 1991 (GVBl. XXII. Band, 6. Stück, S. 90).....	126
Nr. 97 Richtlinien für die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidaten auf der Warteliste.....	126
Nr. 98 Bekanntmachung der Veränderungen in der 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	126
Nr. 99 Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II), b) Kollekten und Sammlungen 1990, nach Kirchenkreisen geordnet.....	126
Nachrichten.....	128

Nr. 79

Einberufung zur 4. Tagung der 44. Synode

Die 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 12. November 1991,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pastor Klaus Peuster gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 14. November 1991, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 10. November 1991, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 29. Oktober 1991 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 1. Oktober 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 80

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/1991, Seite 131) bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz

Vom 30. August 1991

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 2. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 5. März 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 11), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 10. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.“

2. Der bisherige § 1 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 2

Pfarrer, denen als allgemeinkirchliche Aufgabe die Wahrnehmung der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung oder in einer Psychiatrischen Krankenanstalt hauptamtlich übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nichtruhegehaltfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen als Stellenzulage zusteht.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

4. § 2a wird gestrichen.

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Hannover, den 30. August 1991

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hirschler
Vorsitzender

Nr. 81

**Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/1991, Seite 132) bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Hannover, den 13. September 1991

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 1991 S. 11 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 5. März 1991, durch die für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg das Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz geändert worden ist, verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 6. Synode der Konföderation in der I. Tagung am 7. September 1991 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) bestätigt worden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle**

Behrens

Nr. 82

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die 12. Änderung der
Dienstvertragsordnung**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 14. Juni 1991 über die 12. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/1991, Seite 91) bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

12. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 14. Juni 1991

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. Januar 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 24), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Regelung über die Arbeitsbedingungen auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik ergibt sich aus Anlage 10.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Einzelvergütung für Amtshandlungen und die Vertretungsvergütungen treten jeweils am ersten Tage des Monats in Kraft, in dem die Regelung im Kirchlichen Amtsblatt Hannover bekanntgemacht wird; ausgenommen ist die Vergütung für Amtshandlungen nach Anlage 3 Abschnitt B Nr. 7.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In § 48 werden nach den Worten „§ 44“ die Worte „mit Ausnahme des Absatzes 2 a“ eingefügt.

4. Anlage 1, Sparte B, wird wie folgt geändert:

a) Nach den Fallgruppen 3 Buchst. b und c und 4 wird jeweils der Fußnotenhinweis „1“ angebracht.

b) Nach den Fallgruppen 5 bis 11 wird jeweils der Fußnotenhinweis „2“ angebracht.

c) Nach der Fallgruppe 11 werden die folgenden Fußnoten 1 und 2 angefügt:

„1) Gemeinde-, Pfarr-, Kirchenkreis- und Propsteisekretärinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.“

2) Gemeinde-, Pfarr-, Kirchenkreis- und Propsteisekretärinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.“

5. Anlage 1, Sparte L, wird wie folgt geändert:

a) Nach der Fallgruppe 1 wird der Fußnotenhinweis „1“ angebracht.

b) In der Fallgruppe 2 wird der Fußnotenhinweis „1“ durch den Fußnotenhinweis „2“ ersetzt.

c) Nach der Fallgruppe 6 wird folgende neue Fußnote 1 eingefügt:

„1) Sekretärinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.“

d) Die bisherige Fußnote 1 wird Fußnote 2.

6. Anlage 3, Abschnitt A, erhält folgende Fassung:

Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker**A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker**

	C-Prüfung DM	D-Prüfung DM	ohne Prüfung DM
I. Monatliche Vergütung			
Organistendienst:			
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	304,38	258,79	213,04
2. Zuschlag für je 70 weitere Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	187,35	159,26	131,16
3. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	73,53	62,45	51,53
4. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	139,19	118,32	97,45
5. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	191,36	162,63	133,89
Chorleiterdienst:			
6. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	226,04	192,17	158,29
7. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich	52,18	44,31	36,60
Vorsängerdienst:			
8. Leitung eines Liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben	187,35	159,26	131,16
II. Einzelvergütung für Amtshandlungen			
Organistendienst:			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	32,11	27,29	22,48
2. Wie unter 1., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst	20,07	17,02	14,13
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst:			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag; Christvesper oder Silvesterandacht	52,18	44,31	36,60
2. Zuschlag für jeden weiteren Hauptgottesdienst wie unter 1.	32,11	27,29	22,48
3. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	32,11	27,29	22,48
4. Bibelstunde oder Kurzandacht	20,07	17,02	14,13
5. Wochenschlußgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	44,15	37,57	30,98
Chorleiterdienst:			
6. Probe von 90 Minuten Dauer	52,18	44,31	36,60
7. Es wird folgende Anlage 10 angefügt:			

„Anlage 10
(zu § 2 Abs. 7)**Regelung über die Arbeitsbedingungen auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik****Nr. 1**

Bei dem Einsatz von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik sollen Möglichkeiten genutzt werden, die insbesondere geeignet sind,

- die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der an den Geräten eingesetzten Mitarbeiter zu erweitern,
- den Anteil an schematischen Arbeitsabläufen zu verringern,
- die Fähigkeiten der an den Geräten eingesetzten Mitarbeiter weiterzuentwickeln und ihre Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen,
- die Zusammenarbeit zu verbessern,
- Möglichkeiten zu sozialen Kontakten zu erhalten.

Nr. 2

Der Tarifvertrag des Landes Niedersachsen vom 25. Januar 1990 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik ist auch auf Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durch-

schnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt, mit Ausnahme der §§ 1 bis 3, § 6 Abs. 1, 2 und 5 und § 9 anzuwenden, wenn die Teilzeitarbeit ganztätig abgeleistet wird und die Angestellten überwiegend am Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt sind.

Nr. 3

Der Tarifvertrag des Landes Niedersachsen vom 25. Januar 1990 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- Anstelle des § 4 Abs. 3 wird bestimmt:
Die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden von einem als Vertrauensarzt bestellten Augenarzt durchgeführt. Ist ein Vertrauensarzt nicht bestellt, ist die Untersuchung durch einen Augenarzt am Beschäftigungsort oder nächstgelegenen Ort nach Wahl des Mitarbeiter durchzuführen.
- Anstelle der Protokollnotiz zu § 4 wird bestimmt:
Als notwendig gelten in der Regel die Kosten, die aufgrund der ärztlichen Untersuchung nach Abs. 3 entstehen.
- Anstelle des § 6 Abs. 2, 3 und 4 wird bestimmt:
(2) Die Umstellung der Tätigkeit eines Mitarbeiters auf eine Tätigkeit an einem Gerät der Informations- und Kommunikationstechnik ist so vorzunehmen, daß die bisherige Eingruppierung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Kann ein Mitarbeiter aufgrund einer erneuten Untersuchung nach § 4 Abs. 2 nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung oder aufgrund eines Widerrufs nach Absatz 1 Satz 2 eingesetzt werden, ist er auf einen anderen, grundsätzlich gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen. Dem Mitarbeiter ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz zu geben; Maßnahmen der Fort- oder Weiterbildung sind durchzuführen. Umschulungen sind auf Kosten des Anstellungsträgers durchzuführen und sollen während der Arbeitszeit stattfinden. Finden die Umschulungen ausnahmsweise außerhalb der Arbeitszeit statt, ist die erforderliche Zeit auf die Arbeitszeit anzurechnen.

(4) An Bildschirmarbeitsplätzen dürfen werdende Mütter nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Sie dürfen an Bildschirmgeräten nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis eine Gesundheitsgefährdung besteht. Nach Beendigung der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder nach Ablauf des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sollen sie die Möglichkeit erhalten, auf einen vergleichbaren Bildschirmarbeitsplatz zurückzukehren.“

§ 2
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 und 7 mit Wirkung vom 1. August 1990,
- b) § 1 Nr. 2 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1991,
- c) § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1990,
- d) § 1 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. April 1991.

Hannover, den 14. Juni 1991

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 83

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/1991, Seite 94) bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 23. August 1991

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilungen vom 20.2. und 24.10.1990 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 7/8 und 130/131) hat sich wie folgt geändert:

1. **Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger**
Aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat der Rat der Konföderation für den mit Ablauf des 30. Juni 1991 ausgedienten Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger, Kirchenverwaltungsoberrat Bogun, als neuen Vertreter Kirchenverwaltungsoberrat Klaus Hinzpeter, Oldenburg, entsandt.
2. **Aus dem Bereich der Diakonie**
für die diakonischen Einrichtungen:
Von dem Diakonischen Werk ist für den ausgeschiedenen Stellvertreter Dr. Günther Heidemann als neue Stellvertreterin Frau Susanne Bock, Oldenburg, bestellt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 84

Bekanntmachung der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die vom Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen berufenen Mit-

glieder der Schiedsstelle der Konföderation (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/1991, Seite 70) bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 22. Mai 1991

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 43 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 41) für die vom 1. Juni 1991 bis zum 31. Mai 1996 dauernde Amtszeit zu Mitgliedern der Schiedsstelle berufen:

Vorsitzender:
Richter am Arbeitsgericht Detlev Hannes, Hannover
stellvertretende Vorsitzende:
Rechtsanwalt Dr. Ulf Kapahnke, Wolfenbüttel
Arbeitsgerichtsdirektorin Martha Jansen, Emden
Beisitzer gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 MVG:
Angestellte Susanne Bock, Oldenburg
Landeskirchenoberamtsrat Ortwin Böhning, Wolfenbüttel
Kirchenrätin Freia Bosse, Braunschweig
Kirchenamtsrat Diethelm Gause, Holzminden
Verwaltungsleiter Horst Grewing, Oldenburg
Kirchenverwaltungsoberrat Lothar Jungbluth, Hannover
Beisitzer gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3 MVG:
Dipl.-Ing. Werner Benecken, Wolfenbüttel
Angestellter Peter von der Dovenmühle, Oldenburg
Kirchenamtsrat Hans-Joachim Kindermann, Hannover
Angestellter Otto Malcher, Hildesheim
Diakon Werner Wanzelius, Wilhelmshaven
Dr. Werner Weishaupt, Salzgitter

Hannover, den 22. Mai 1991

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hirschler
Vorsitzender

Nr. 85

Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/1991, Seite 132) bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Hannover, den 30. August 1991

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 23 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33) mit Wirkung vom 24. Januar 1991 für die Dauer von vier Jahren zu Mitgliedern der Schlichtungskommission berufen:

Vorsitzender:
Oberlandesgerichtspräsident a.D.
Dr. Harald Franzki, Celle
(Stellvertreter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Eberhard Stalljohann, Oldenburg)
Mitglieder:
Dipl.-Ing. Wilbrand Lüers, Braunschweig
(Stellvertreter: Hans-Joachim Buttler, Helmstedt)
Norbert Bengsch, Goslar
(Stellvertreter: Elisabeth Lauer, Salzgitter)
Nadia von Grone, Kirchbrak
(Stellvertreter: Ilse Konietzko, Neustadt)
Gottfried Groschupf, Winsen/Luhe
(Stellvertreter: Prof. Dr. Dietlef Niklaus, Dassel)

Irene Hüffmeier, Lilienthal
(Stellvertreter: Burkhard Biesalski, Pattensen)
Ernst-Jürgen Winteler, Hildesheim
(Stellvertreter: Ilse Wittenborn, Hülse)de)
Heinz Heinsen, Großenkneten
(Stellvertreter: Professor Dr. Günter Roth, Oldenburg)
Hans-Gerold Duis, Oldenburg
(Stellvertreter: Uwe Möller, Westerstede)

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hirschler
Vorsitzender

Nr. 86

**Bekanntmachung der Änderungen im
Theologischen Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubestellung und Neuberufung zum Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 8/1991, Seite 132) bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 15. August 1991

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch Kirchengesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), für die restliche Dauer der am 1. April 1990 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Prüfungsamtes

Oberkirchenrat Professor Dr. Rolf Schäfer, Oldenburg, als Nachfolger von Professor Dr. Joachim Heubach, Bückeburg, zum Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestellt

und Pfarrer Reinhard Rittner, Oldenburg, zum Mitglied des Prüfungsamtes berufen.

Hannover, den 15. August 1991

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hirschler
Vorsitzender

Nr. 87

**Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen
Erwachsenenbildung Niedersachsen**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die vom Rat der Konföderation am 16. Mai 1991 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 5/1991, Seite 70) bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

**Satzung
der Evangelischen Erwachsenenbildung
Niedersachsen**

§ 1

Name, Sitz, Träger

(1) Die „Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen“ (im folgenden als EEB Niedersachsen bezeichnet) setzt die Arbeit der Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für Erwachsenenbildung (Einrichtung) und der Evangelischen Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e.V. (Landesorganisation) fort.

(2) Der Rat der Konföderation (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(3) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er kann Aufgaben oder die Wahrnehmung der Aufsicht ganz oder teilweise übertragen.

(4) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.

(5) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V.“ und des „Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e.V.“.

(6) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die EEB Niedersachsen dient der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG). Sie nimmt die Aufgaben einer Landeseinrichtung und einer Landesorganisation im Sinne dieses Gesetzes wahr. Die nach dem EBG für eine Landesorganisation anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden im Haushalt gesondert ausgewiesen.

(2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen Bildungsveranstaltungen für Erwachsene durchzuführen und die in der evangelischen Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiter zu beraten und fortzubilden.

(3) Die Leitung der EEB Niedersachsen wird durch einen Beirat und einen geschäftsführenden pädagogischen Leiter wahrgenommen.

(4) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen offen.

§ 3

Beirat

(1) Der Rat beruft für die Dauer von vier Jahren einen Beirat. Er bleibt bis zur Neuberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wird für den Rest der Zeit ein Nachfolger auf Vorschlag des Beirats berufen.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind. Die Mehrzahl der Mitglieder des Beirats muß von der Konföderation und den Kirchen der Konföderation wirtschaftlich unabhängig sein.

(3) Bei der Berufung der Mitglieder des Beirats sollen Vorschläge der Landeskongresskonferenz (§ 14 Abs. 3) berücksichtigt werden.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der geschäftsführende pädagogische Leiter sowie der Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Gäste können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der geschäftsführende pädagogische Leiter es beantragt.

§ 4

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat fördert die Arbeit der EEB Niedersachsen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen der evangelischen Erwachsenenbildung, Erarbeitung von Richtlinien, Mitwirkung bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und bei der Aufstellung von Arbeitsplänen für die Tätigkeit der EEB Niedersachsen,

2. Beschlußfassung über die Vorschläge zur Anstellung des geschäftsführenden pädagogischen Leiters und der pädagogischen Mitarbeiter der EEB Niedersachsen,

3. Beschlußfassung über den dem Rat vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplanes und über besondere Arbeitsvorhaben,

4. Beratung des Haushaltsergebnisses, Sorge für die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung,

5. Entgegennahme und Beratung des Arbeitsberichtes des geschäftsführenden pädagogischen Leiters und ggf. weiterer Berichte aus den Arbeitsstellen und den Regionen,

6. Delegation von Beauftragten der EEB Niedersachsen in andere Organisationen und Gremien,

7. Einsetzung von Arbeitsausschüssen.

(2) Der Beirat kann die Aufgaben dem geschäftsführenden Ausschuß übertragen.

(3) Der Beirat kann im Benehmen mit dem Rat für sich und für die Geschäftsstellen der EEB Niedersachsen Geschäftsordnungen erlassen.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Vorsitzende des Beirats und bis zu vier aus der Mitte des Beirats zu wählende Mitglieder bilden den geschäftsführenden Ausschuß.

(2) Der geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen des Beirats vor, führt die laufenden Geschäfte des Beirats und hat die folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes,
2. Wahrnehmung der vom Beirat übertragenen Aufgaben.

(3) An den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses nehmen der geschäftsführende pädagogische Leiter und ein Vertreter mit beratender Stimme teil.

§ 6

Geschäftsführende pädagogische Leitung

(1) Der geschäftsführende pädagogische Leiter nimmt seine Aufgaben hauptberuflich wahr. Er trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des EBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Er führt die Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes.

(2) Für den geschäftsführenden pädagogischen Leiter wird ein Stellvertreter benannt.

§ 7

Landesgeschäftsstelle

(1) Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsmäßigen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle.

(2) In der Landesgeschäftsstelle bestehen die folgenden Arbeitsbereiche:

1. Pädagogische Arbeitsstelle mit den Aufgaben
 - a) der Fortbildung der in der EEB Niedersachsen tätigen Mitarbeiter,
 - b) Erprobung und Erstellung von Arbeitsmaterialien,
 - c) der Beratung in erwachsenenpädagogischen Fragen und der Entwicklung von Arbeitskonzeptionen in der EEB Niedersachsen;
2. Arbeitsstelle für theologische Bildung mit den Aufgaben
 - a) der Entwicklung und Begleitung theologischer Bildungsprogramme,
 - b) der Beratung von Mitarbeitern der evangelischen Erwachsenenbildung in Fragen theologischer Bildung,
 - c) der Bearbeitung kirchlicher und theologischer Fragen in ihrer Bedeutung für die evangelische Erwachsenenbildung;
3. Arbeitsstelle zur Koordinierung der Bildungsarbeit mit den Aufgaben,
 - a) Projekte und Arbeitsvorhaben der EEB Niedersachsen pädagogisch und organisatorisch zu begleiten,
 - b) landeskirchliche Werke und Einrichtungen bei der Planung und Gestaltung der in Kooperation mit der EEB Niedersachsen durchgeführten Bildungsveranstaltungen zu beraten.

(3) Für die Arbeitsbereiche werden Leiter eingesetzt, die mit dem geschäftsführenden pädagogischen Leiter zusammenarbeiten.

§ 8

Beauftragte in Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden

(1) In den Kirchenkreisen, Propsteien und Synodalverbänden werden von den entsprechenden Leitungsorganen in Zusammenarbeit mit der EEB Niedersachsen Beauftragte für die Arbeit der evangelischen Erwachsenenbildung berufen. Die Berufung gilt für die Dauer der Amtsperiode dieser Organe.

(2) Die Beauftragten vertreten die Arbeit der EEB Niedersachsen im jeweiligen Bereich und haben insbesondere die Aufgabe, die Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und Gruppen in Fragen der evangelischen Erwachsenenbildung zu beraten und deren Arbeit zu fördern.

(3) Zur Unterstützung der Arbeit sollen Arbeitsausschüsse gebildet werden.

§ 9

Arbeitsgemeinschaften im Bereich kommunaler Gebietskörperschaften

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bildet die EEB Niedersachsen Arbeitsgemeinschaften für den Bereich kommunaler Gebietskörperschaften.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, die evangelische Erwachsenenbildung in Abstimmung mit der Region (§ 10) gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften und anderen Trägern der Erwachsenenbildung zu vertreten.

(3) Der Arbeitsgemeinschaft gehören die jeweiligen Beauftragten in den Kirchenkreisen, Propsteien und Synodalverbänden im Bereich der kommunalen Gebietskörperschaft an. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden. Die Beauftragten wählen einen Sprecher.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit kann die EEB Niedersachsen Geschäftsführer für den Bereich einer Arbeitsgemeinschaft, in Ausnahmefällen auch für den Bereich eines Kirchenkreises oder einer Propstei oder eines Synodalverbandes, berufen. Sie nehmen ihre Aufgaben in Abstimmung mit den pädagogischen Mitarbeitern in den regionalen Geschäftsstellen wahr und wirken insbesondere mit bei der Wahrnehmung der pädagogischen Verantwortung, bei der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

Regionale Gliederung

Die EEB Niedersachsen gliedert sich in neun Regionen. Sie unterhält zur Unterstützung der Arbeit regionale Geschäftsstellen, in denen Mitarbeiter hauptberuflich tätig sind.

§ 11

Regionalkonferenzen

(1) Die Beauftragten in den Kirchenkreisen, Propsteien und Synodalverbänden und Vertreter der im Bereich einer Region bestehenden Werke und Einrichtungen, die mit der EEB Niedersachsen zusammenarbeiten, bilden eine Regionalkonferenz. Sie tritt mindestens jährlich einmal zusammen.

(2) Die Regionalkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand (Vorsitzender, zwei Stellvertreter).

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter der regionalen Geschäftsstellen und die Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaften nehmen mit beratender Stimme an der Regionalkonferenz teil.

(4) Der Vorstand und die pädagogischen Mitarbeiter der jeweiligen regionalen Geschäftsstellen bereiten die Sitzungen der Regionalkonferenz vor.

(5) Der Vorstand vertritt gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeitern die EEB Niedersachsen in der Region unbeschadet der Rechte des Rates nach § 1 Abs. 2.

§ 12

Aufgaben der Regionalkonferenzen

(1) Die Regionalkonferenzen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung und Koordination der Arbeit der EEB Niedersachsen im Bereich der Region,
2. Beratung der Arbeitsberichte des Vorstandes, der pädagogischen Mitarbeiter, der Beauftragten und der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaften,
3. Förderung des Erfahrungsaustausches,
4. Beratung von Arbeitsschwerpunkten und Beschlußfassung in Abstimmung mit den Leitungsorganen der EEB Niedersachsen,
5. Beratung über Fortbildungsangebote für Mitarbeiter und Kursleiter in der Region,
6. Erarbeitung von Kriterien für die Mittelbewirtschaftung zur Förderung der örtlichen Bildungsarbeit und von Prioritäten für die Mittelvergabe,
7. Erörterung bildungspolitischer Fragen.

(2) Die Regionalkonferenzen wählen die Delegierten für die Landeskonferenz der EEB Niedersachsen und können Ausschüsse zur Förderung besonderer Aufgaben im Rahmen der Arbeit einsetzen.

§ 13

Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz der EEB Niedersachsen besteht mindestens aus:

1. je drei Delegierten der Regionalkonferenzen,
2. je einem Delegierten der evangelischen Familienbildungsstätten aus dem Bereich der Regionen,

3. bis zu sechs Delegierten der landeskirchlichen Werke und Einrichtungen der Kirchen der Konföderation,
4. bis zu zwei Delegierten evangelischer Bildungsstätten,
5. drei Delegierten der evangelischen Heimvolkshochschulen in den Kirchen der Konföderation.

Die Landeskonferenz wird mindestens einmal im Jahr vom Beirat einberufen.

(2) Der Vorsitzende des Beirats führt den Vorsitz in der Landeskonferenz.

(3) Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaften und die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der EEB Niedersachsen nehmen mit beratender Stimme an der Landeskonferenz teil. Darüber hinaus kann der Beirat sachkundige Personen als Gäste einladen.

§ 14

Aufgaben der Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz nimmt insbesondere folgende Aufgaben war:

1. Unterstützung und Förderung der Arbeit der EEB Niedersachsen und Erörterung grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung,
2. Beratung des Geschäftsberichtes und weiterer Arbeitsberichte,
3. Förderung des Erfahrungsaustausches,
4. Beratung der Schwerpunkte für die Fortbildung der Mitarbeiter und Kursleiter der EEB Niedersachsen,
5. Beratung von Kriterien für die Mittelbewirtschaftung zur Förderung der örtlichen Bildungsarbeit,
6. Stellungnahme zu bildungspolitischen Entwicklungen in der Erwachsenenbildung.

(2) Die Landeskonferenz kann Arbeitsausschüsse einsetzen.

(3) Die Landeskonferenz macht dem Rat Vorschläge für die Besetzung des Beirats.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 22. Juni 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 194) außer Kraft.

Nr. 88

Bekanntmachung der Ordnung für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die vom Rat der Konföderation am 24. Januar 1991 beschlossene Ordnung für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll (Kirchl. Amtsbl. Hannover Nr. 4/1991, Seite 39) bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Ordnung für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll

§ 1

(1) Der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Die Einrichtung hat ihren Sitz in Hannover.

(3) Die Einrichtung hat die Aufgabe, den Auftrag der Kirche an den Angehörigen der Polizei und des Zolls sowie deren Familien in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen wahrzunehmen. Dieses geschieht insbesondere durch Gottesdienst, Seelsorge, berufsethischen Unterricht und Seminare.

(4) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Der Rat der Konföderation vertritt die Einrichtung nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(2) Er beruft den Leiter und die weiteren Mitarbeiter der Einrichtung.

(3) Er führt die Aufsicht über die Einrichtung. Er kann die Wahrnehmung der Aufsicht ganz oder teilweise auf eine der Kirchen der Konföderation übertragen. Näheres regelt ein Amtshilfevertrag.

§ 3

(1) Der Rat der Konföderation beruft für die Dauer von sechs Jahren einen Beirat für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll.

(2) Dem Beirat gehören an die jeweils zuständigen Referenten der Gliedkirchen, der Leiter des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll und bis zu 20 Mitglieder, die im Bereich der niedersächsischen Polizei oder des Zolls in Niedersachsen tätig sind und Mitglieder einer Kirche der Konföderation sind.

Mitglieder mit beratender Stimme sind

der Leiter der Geschäftsstelle der Konföderation,
der Leiter des Amtes für Gemeindedienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
der Stellvertreter des Leiters und der Geschäftsführer des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirates oder der Leiter des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll es beantragen.

(6) Für Abstimmungen und Wahlen gilt § 7 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. Juni 1980 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 136) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(7) Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Mitgliedern zuzuleiten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(8) Der Beirat kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

§ 4

Der Beirat der Konföderation für den Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen und Richtlinien für die Tätigkeit des Arbeitsgebietes,
2. Beratung und Unterstützung des Leiters und der Mitarbeiter,
3. Entgegennahme und Verhandlung des Jahresarbeitsberichtes des Leiters,
4. Förderung der Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
5. Anregung besonderer Arbeitsvorhaben,
6. Beratung des Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanes,
7. Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Beirates nach § 3 Abs. 2,
8. Anhörung bei Stellenbesetzungen.

§ 5

(1) Der Leiter des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung und Vertretung des Arbeitsgebietes,
2. Erstattung eines schriftlichen Jahresarbeitsberichtes,
3. Verfügung über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel,

- 4. Förderung der Fort- und Weiterbildung,
- 5. Verbindung zu vergleichbaren Arbeitsgebieten in den Kirchen,
- 6. Einberufung der Konferenz der Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll.

(2) Der Leiter nimmt zugleich die Aufgaben des Beauftragten für die Polizeiseelsorge gemäß Polizeiseelsorgevereinbarung mit dem Land Niedersachsen nach näherer Weisung durch den Rat der Konföderation wahr.

§ 6

(1) Der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll hat eine Geschäftsstelle, der ein Geschäftsführer vorsteht.

(2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Leitung der Geschäftsstelle,
- 2. Beratung und Unterstützung des Leiters des Kirchlichen Dienstes in Polizei und Zoll,
- 3. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Amtes für Gemeindedienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
- 4. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Haushaltspläne und Überwachung der haushaltsmäßigen Aufgaben,
- 5. Wahrnehmung selbständiger Aufgabenbereiche in Abstimmung mit dem Leiter.

§ 7

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Nr. 89

**Kirchengesetz
über die Änderung der Grenze zwischen den Ev.-luth. Kirchengemeinden Eversten-Süd und Wardenburg**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Eversten-Süd, die außerhalb der Grenze der Stadt Oldenburg (Oldb) wohnen, werden in die Kirchengemeinde Wardenburg umgemeindet.

§ 2

Die neue Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden im Bereich der Ortsteile Hundsmühlen und Südmoslesfehn wird durch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Grenze zwischen der Stadt Oldenburg (Oldb) und der Gemeinde Wardenburg gebildet.

§ 3

Die in § 2 beschriebene neue Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden ist gleichzeitig die neue Grenze zwischen den Kirchenkreisen Oldenburg II und Wildeshausen.

§ 4

(1) Kirchenälteste, die infolge der Veränderung ihre Mitgliedschaft im Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde Eversten-Süd verlieren, werden Kirchenälteste der aufnehmenden Kirchengemeinde (§ 43 Abs. 6 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände in der Fassung vom 2.1.1987).

(2) In Anwendung des § 43 Abs. 6 Satz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände wird bestimmt, daß die Kirchenältesten der Kirchengemeinde Eversten-Süd, die in dem umgegliederten Gebiet wohnen, Mitglieder und Kirchenälteste der Kirchengemeinde Eversten-Süd bleiben, wenn sie das schriftlich erklären.

§ 5

Nutzungsrechte an Grabstellen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Anordnungen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
Oldenburg, den 14. November 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 90

**Kirchengesetz
über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Wardenburg**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Wardenburg wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
Oldenburg, den 14. November 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 91

**Kirchengesetz
über die Aufhebung einer Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Heppens**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Heppens wird die dritte Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
Oldenburg, den 14. November 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 92

**Kirchengesetz
über die Aufhebung einer Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Oldenburg**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Oldenburg wird eine Pfarrstelle aufgehoben, sobald eine der Pfarrstellen frei wird.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
Oldenburg, den 14. November 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 93**Kirchengesetz
zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen
für Pfarrer**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Um möglichst viele geeignete Bewerber im Rahmen der verfügbaren Stellen in das Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin (im folgenden Pfarrer genannt) zu berufen, kann der Oberkirchenrat nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Dienstverhältnisse mit eingeschränktem Auftrag begründen.

§ 2

(1) Wer die Bewerbungsfähigkeit als Pfarrer hat, kann auf Antrag vom Oberkirchenrat in ein unbefristetes Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen werden. Bereits bestehende uneingeschränkte Dienstverhältnisse können umgewandelt werden, wobei der Antragsteller seine Pfarrstelle verliert. Für die Dauer des Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag bleibt die Pfarrstelle unbesetzt.

(2) Die Begründung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag setzt voraus, daß

- a) der Auftrag der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers entspricht,
- b) örtlich oder sachlich abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen werden und
- c) ein kirchliches Interesse besteht.

Für die Begründung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag auf einer Gemeindepfarrstelle ist weiterhin erforderlich, daß der Gemeindegemeinderat zugestimmt hat und der Kreispfarrer gehört worden ist.

Wenn zwei Pfarrer Dienstverhältnisse mit eingeschränktem Auftrag auf einer Gemeindepfarrstelle begründen wollen, müssen sie gemeinsam und einvernehmlich die Anträge stellen.

(3) Der Gemeindegemeinderat legt im Einvernehmen mit den Antragstellern in einer Dienstordnung, die der Genehmigung des Oberkirchenrates bedarf, Art und Umfang des Dienstauftrages fest. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen und allgemeinkirchlichen Aufgaben legt dieses der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Antragstellern fest.

(4) Wird das Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag eines Beauftragten geändert oder endet es, so kann der andere Beauftragte nach Anhörung von der Ausübung des Dienstes vorläufig beurlaubt, auf eine andere Stelle oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 3

(1) Wenn zwei Pfarrer Dienstverhältnisse mit eingeschränktem Auftrag auf einer Gemeindepfarrstelle begründet haben, sollen sie sich gegenseitig vertreten. Ansonsten ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln, wobei die Einschränkung des Auftrages zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Dauer des Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag ist auf die Ausübung einer Nebentätigkeit zu verzichten; der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag kann auf Antrag in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein kirchliches Interesse besteht; ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

§ 5

(1) Mit den Ehegatten eines Theologenehepaares kann unter den in § 2 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nur jeweils ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag begründet werden. Ist mit einem der Ehegatten ein uneingeschränktes Dienstverhältnis begründet worden, so kann mit dem anderen Ehegatten unter den in § 2 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nur ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet werden.

(2) Wird einem der Ehegatten Erziehungsurlaub gewährt, so kann das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten für die Dauer des Erziehungsurlaubs in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Satz 1 gilt für die Beurlaubung nach § 58 Pfarrergesetz entsprechend.

§ 6

(1) Für Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag gelten im übrigen die für Pfarrer allgemein geltenden Vorschriften.

(2) Für Hilfsprediger in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend; die Bestimmungen des Pfarrergesetzes über die Dauer des Dienstverhältnisses als Hilfsprediger bleiben unberührt.

§ 7

Unter den Voraussetzungen des § 1 können Pfarrer ausnahmsweise auch im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag beschäftigt werden.

§ 8

Für Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verringern sich die Dienstbezüge um 50 vom Hundert.

Sonstige Bezüge, zu denen z.B. die jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gehören, verringern sich in gleicher Weise wie die Dienstbezüge, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Der Anspruch auf Auslagensatz, Beihilfen und die bei einem Dienstoffall zustehenden Leistungen bleibt ungekürzt. Die Dienstwohnungsvergütung wird auf der Grundlage eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses berechnet.

§ 9

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 1. Januar 1984 tritt mit Ablauf des 31.12.1991 außer Kraft; die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begründeten Dienstverhältnisse werden nach Maßgabe dieses Gesetzes fortgeführt.

(3) Von der Befugnis, Dienstverhältnisse mit eingeschränktem Auftrag zu begründen, kann nur bis zum 31. Dezember 1995 Gebrauch gemacht werden.

Oldenburg, den 14. November 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 94**Bekanntmachung zum 65. Tarifvertrag zur Änderung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30.10.1990
und Änderungstarifvertrag Nr. 49 zum MTL II
vom 30.10.1990**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBl. XIX. Band, S. 55), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. Oktober 1979 (GVBl. XIX. Band, S. 169), ist bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen eine Verhandlung darüber beantragt worden, ob die oben bezeichneten Tarifverträge in der Konföderation und in den beteiligten Kirchen wirksam werden sollen.

Aus diesem Grund wird hiermit bekanntgegeben, daß die oben bezeichneten Tarifverträge zunächst nicht in Kraft treten.

Oldenburg, den 12. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 95**Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 22. März 1991
und Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 24. April 1991 zum Tarif-
vertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder****I**

Nachstehend wird als Anlage – auszugsweise – der Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder abgedruckt.

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 Abs. 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBl. XX. Bd., S. 121, S. 181), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Dienstvertragsordnung

vom 14. Juni 1991 (GVBl. XXII. Bd., S.114), und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (GVBl. XIX. Bd., S. 55), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (GVBl. XIX. Bd., S. 169), auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Arbeiter anzuwenden.

II

Zur Durchführung der Tarifverträge wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 2 TVLohngrV)

a) Für die Einreihung in die Lohngruppen (§ 2 Abs. 1 TVLohngrV) ist nicht mehr die überwiegend auszuübende Tätigkeit, sondern – wie im Angestelltenbereich (vgl. mit § 22 Abs. 2 BAT) – die mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübende Tätigkeit maßgebend. Bei vollbeschäftigten Arbeitern ist dies die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit i.S. des § 15 MTL II. Zeiten von Arbeitsleistungen, die vollbeschäftigte Arbeiter außerhalb dieser regelmäßigen Arbeitszeit erbringen, bleiben für die Einreihung außer Betracht. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitern ist Maßstab für die Feststellung der zutreffenden Lohngruppe die Hälfte der Arbeitszeit, die arbeitsvertraglich vereinbart ist. Gelegentliche Arbeitsleistungen, die über diesen arbeitsvertraglich vereinbarten Rahmen hinaus zu erbringen sind, bleiben für die Einreihung in die Lohngruppen außer Betracht.

Ist die von einem Arbeiter zu verrichtende Tätigkeit verschiedenen Fallgruppen einer Lohngruppe zuzuordnen, ohne daß eine dieser Teiltätigkeiten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht, sind diese Tätigkeiten für die Einreihung in die Lohngruppe zusammenzufassen. Sind für diese Teiltätigkeiten, die mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ausmachen, unterschiedliche Bewährungs-/Tätigkeitszeiten für den Aufstieg in die nächste Lohngruppe vorgesehen, richtet sich der Aufstieg nach der längsten Bewährungs- bzw. Tätigkeitszeit.

b) Für den allgemein eingeführten Zeitaufstieg bzw. Tätigkeitsaufstieg in Zwischenlohngruppen nach vierjähriger Tätigkeit gelten gleiche Regeln wie für den Bewährungsaufstieg. Tätigkeitsmerkmale, die einen Zeitaufstieg nach sich ziehen, sind in der jeweiligen Fallgruppe 5 der Aufstiegslohngruppe zusammengefaßt. Der Zeitaufstieg führt in sog. „Zwischenlohngruppen“ bzw. „a-Gruppen“. Dies sind die nur für den Zeitaufstieg eingeführten Lohngruppen 1 a, 3 a, 4 a, 5 a, 6 a, 7 a und 8 a der Anlage 1 TVLohngrV. Von dieser Systematik weichen die Lohngruppen 2 a (bisher Lohngruppe IV) und 3 (bisher Lohngruppe V) ab; die Lohngruppe 2 enthält die Merkmale der bisherigen Lohngruppe IV und außerdem die Fallgruppe 5 für den Zeitaufstieg aus Tätigkeiten der Lohngruppe 2; die Lohngruppe 3 enthält neben den Tätigkeitsmerkmalen der bisherigen Lohngruppe V ebenfalls eine Fallgruppe 5 für den Zeitaufstieg aus Tätigkeiten der Lohngruppe 2 a.

c) Bei der vorübergehenden Ausübung einer höher zu bewertenden Tätigkeit in anderen als in Vertretungsfällen (§ 2 Abs. 6 TVLohngrV) besteht weiterhin die Voraussetzung der überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Entsprechendes gilt bei der Vertretungstätigkeit nach § 9 Abs. 4 MTL II.

2. Zu § 1 Nr. 3 (§ 4 TVLohngrV)

a) Nr. 1 der Überleitungsvorschriften regelt die Überleitung der Arbeiter aus den bisherigen Lohngruppen in die neuen Lohngruppen. Unmittelbare materielle Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht, denn es sind lediglich die bisherigen römischen Ziffern der Lohngruppen in arabische Ziffern geändert worden. Außerdem hat die niedrigste Lohngruppe die Ordnungszahl 1 erhalten.

b) Nr. 2 der Überleitungsvorschriften enthält eine Rechtsstandsregelung für die Arbeiter, die am 30. September 1990 nach den genannten Fallgruppen in den Lohngruppen III und IV eingereiht waren. Die Rechtsstandsregelung gilt für die Dauer dieses fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Die genannten Arbeiter waren nach dem vor dem 1. Oktober 1990 geltenden Lohngruppenverzeichnis in der Lohngruppe III (= Lohngruppe 2 neu) eingereiht und stiegen nach einer mindestens sechsmonatigen/neunmonatigen/einjährigen Bewährung bzw. Tätigkeit in die Lohngruppe IV (= Lohngruppe 2 a neu) und nach einer weiteren Bewährungszeit von mindestens 3 Jahren in die Lohngruppe V (= Lohngruppe 3 neu) auf. Nach dem ab 1. Oktober 1990 geltenden Lohngruppenverzeichnis sind die genannten Arbeiter in der Lohngruppe 2 (= Lohngruppe III alt) und nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in der Lohngruppe 3 (= Lohngruppe V alt) eingereiht. Die Rechtsstandssicherung wird somit zu dem Zeitpunkt gegenstandslos, zu dem die Arbeiter im Wege des Bewährungsaufstiegs in der Lohngruppe 3 eingereiht sind.

c) Nr. 4 der Überleitungsvorschriften regelt die Berücksichtigung von Zeiten für den Bewährungs- bzw. für den (ab 1. Oktober 1990 eingeführten) Tätigkeitsaufstieg, die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegt worden sind. Danach sind bei einem Arbeitsverhältnis, das am 30. September 1990 schon und am 1. Oktober noch zu demselben Arbeitgeber bestanden hat, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten so zu berücksichtigen, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn das Lohngruppenverzeichnis in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung bereits vor diesem Zeitpunkt gegolten hätte. Die Überleitungsvorschrift betrifft nur die Zeit der Bewährung oder Tätigkeit, die so anzurechnen ist, als habe die neue Tarifvorschrift schon vor dem 1. Oktober 1990 gegolten; sie fingiert aber nicht eine höhere Einreihung, die bei entsprechender Geltung der neuen Vorschrift vor dem 1. Oktober 1990 möglich gewesen wäre. Das Lohngruppenverzeichnis macht die höhere Einreihung eindeutig von einer Bewährung oder von einer Tätigkeit „in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe“ abhängig. Damit ist erforderlich, daß der Arbeiter in dieser Lohngruppe eingereiht war; gerade dies wird in der Überleitungsvorschrift nicht fingiert. Hieraus folgt, daß Zeiten vor dem 1. Oktober 1990 auf Grund der Überleitungsvorschrift nicht zweimal – nämlich für den Bewährungsaufstieg und für den Tätigkeitsaufstieg – berücksichtigt werden können.

3. Zu § 1 Nr. 5 (Anlage 1 TVLohngrV)

a) Lohngruppenverzeichnis – Zeitaufstieg – Für den Zeitaufstieg sind – mit Ausnahme der bereits vorhandenen Lohngruppen 2 a (= Lohngruppe IV alt) und 3 (= Lohngruppe V alt) – besondere Zwischenlohngruppen eingeführt worden.

Für alle Lohngruppen (mit Ausnahme der Lohngruppe 9) gilt nunmehr folgende Systematik:

- a) Nr. 1 = allgemeine Tätigkeitsmerkmale,
- b) Nr. 2 (nur Lohngruppe 4) = Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung,
- c) Nr. 3 = besondere Tätigkeitsmerkmale,
- d) Nr. 4 = Bewährungsaufstiegsmerkmale,
- e) Nr. 5 = Zeitaufstiegsmerkmale,
- f) Nr. 6 = „Ferner“-Merkmale.

Für den Zeitaufstieg gilt – wie entsprechend für den Bewährungsaufstieg – die Regel, daß der Arbeiter vier Jahre ununterbrochen seine Tätigkeit nach einer bestimmten Fallgruppe ausgeübt haben muß. Bei einer Tätigkeitsänderung und dadurch bedingtem Fallgruppenwechsel beginnt die vierjährige Tätigkeitszeit für den Zeitaufstieg deshalb von neuem, wenn aus dieser neuen Tätigkeit ebenfalls ein Zeitaufstieg vorgesehen ist. Dies folgt zwingend aus dem Wortlaut des jeweiligen Zeitaufstiegsmerkmals („... nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe“).

Der Zeitaufstieg erfolgt aus einer bestimmten Fallgruppe. Die Fallgruppen, aus denen heraus dieser Aufstieg möglich ist, sind in dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal der Nr. 5 der Lohngruppen abschließend aufgeführt.

b) Lohngruppenverzeichnis – Tätigkeitsmerkmale – Der allgemeine Bewährungsaufstieg aus der Lohngruppe 2 a Nr. 1 in die Lohngruppe 3 Nr. 4, aus der Lohngruppe 5 Nr. 1 in die Lohngruppe 6 Nr. 4 und aus der Lohngruppe 6 Nr. 1 in die Lohngruppe 7 Nr. 4 ist von fünf Jahren auf drei Jahre verkürzt worden. Es sind außerdem alle fünfjährigen Bewährungszeiten, soweit diese in den „6. Ferner“ aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen festgelegt waren, auf drei Jahre verkürzt worden. Wenn sich auf Grund dieser Verkürzung ein Zeitpunkt des Bewährungsaufstieges vor dem 1. Oktober 1990 ergibt, ist der Arbeiter jedoch frühestens ab 1. Oktober 1990 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVLohngrV) in der höheren Lohngruppe eingereiht.

Wegen der Neufassung des Lohngruppenverzeichnisses haben sich die Lohngruppenziffern und vielfach auch die Numerierungen der Fallgruppen geändert. Soweit in Tätigkeitsmerkmalen auf die Bewährung in einer bestimmten Lohngruppe und Fallgruppe abgestellt ist (z.B. „Arbeiter ... nach ... jähriger Bewährung in Lohngruppe ... Fallgruppe ...“), rechnet die Zeit gleicher Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1990 unter anderer Lohn- und Fallgruppenbezeichnung mit.

Oldenburg, den 12. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Anlage

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über das
Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder – in der Fassung
des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 24. April 1991
zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder –**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages
über das Lohngruppenverzeichnis

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 23. Oktober 1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „überwiegend auszubende Tätigkeit“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszubende Tätigkeit“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Maßgebendes Ereignis für einen Zeitablauf oder für die Erfüllung einer Bewährungszeit ist der dem Zeitablauf oder dem Ablauf der Bewährungszeit folgende Tag.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Lohngruppenbezeichnung „III“ durch die Lohngruppenbezeichnung „2“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „überwiegt“ durch die Worte „mindestens die Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausmacht“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Buchst. b werden jeweils die Worte „Stufe 4“ durch die Worte „Stufe 1“ ersetzt.

2. ...

3. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4

Überleitungsvorschriften

Für Arbeiter, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt folgendes:

1. Es werden übergeleitet

der Lohngruppe	Arbeiter in die Lohngruppe
II	1
III	2
IV	2 a
V	3
VI	4
VII	5
VIII	6
VIII a	7
IX	8

2. Arbeiter, die am 30. September 1990 nach der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung der Anlage 1 in der Lohngruppe III Nr. ..., 16.1.1., ... eingereicht waren, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von dem Zeitpunkt an, von dem an sie bei unveränderter Tätigkeit nach dem bis zum 30. September 1990 geltenden Recht in der Lohngruppe IV eingereicht gewesen wären, den Monatstabellenlohn der Lohngruppe 2 a, solange sich aus der Anlage 1 in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung keine günstigere Einreihung ergibt.

Arbeiter, die am 30. September 1990 nach der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung der Anlage 1 in der Lohngruppe IV Nr. ..., 16.4.1., ... eingereicht waren, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses den Monatstabellenlohn der Lohngruppe 2 a, solange sich aus der Anlage 1 in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung keine günstigere Einreihung ergibt.

3. ...

4. Soweit nach Anlage 1 in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung eine höhere Einreihung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit abhängt, wird für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Anlage 1 in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung gegolten hätte. Dabei sind vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im übrigen nach Maßgabe der Nr. 5 Abschn. C Buchst. a und b der Vorbemerkungen der Anlage 1 zu berücksichtigen.“

4. ...

5. Die Anlage 1 wird durch die diesem Tarifvertrag beigefügte Anlage 1 ersetzt.

6. ...

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 (Änderungstarifvertrag Nr. 12: 1. April 1991) in Kraft.

Anlage 1

Lohngruppenverzeichnis

Vorbemerkungen:

1. Soweit für die Bezeichnung der Arbeitnehmer die männliche Form oder die weibliche Form gewählt ist, gilt diese Bezeichnung in gleicher Weise für Arbeitnehmer des jeweils anderen Geschlechts.

Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Arbeiter, die in den Lohngruppen 3 bis 9 nur mit der Berufsbezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes aufgeführt sind, sind Arbeiter mit einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung nach Lohngruppe 3 Nr. 1 bzw. nach Lohngruppe 4 Nr. 1.

Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluß auf die Einreihung.

Zu den Arbeitern mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gehören auch die Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 2 mit verwaltungseigener Prüfung.

2. – 4. ...

5. Ist die Einreihung des Arbeiters von der Erfüllung einer Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit abhängig, so gilt folgendes:

A. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während deren der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingereicht war.

B. Die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit muß ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen

a) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,

b) wegen Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II,

c) ...

d) wegen der Schutzfristen und wegen Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,

- e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren.

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit nicht angerechnet mit Ausnahme der Zeiten

- a) einer Arbeitsbefreiung nach § 33 MTL II,
 - b) eines Arbeitsausfalles oder eines Arbeitsversäumnisses im Sinne des § 35 MTL II oder der Sonderregelungen hierzu,
 - c) einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II bis zu 26 Wochen,
 - d) einer Kur im Sinne des § 42 a MTL II einschließlich einer etwa sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit,
 - e) eines Urlaubs nach den §§ 48, 48 a und 49 MTL II und nach dem Schwerbehindertengesetz,
 - f) eines Sonderurlaubs nach § 54 a MTL II, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat,
 - g) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.
- C. a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Arbeiter regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er regelmäßig mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.
- b) Bewährungszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991 bzw. Zeiten einer Tätigkeit in der Zeit vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. März 1991, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, jedoch mit mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 3 voll angerechnet. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 15 Abs. 1 MTL II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nicht vollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Arbeiter höher eingereicht ist.
- c) Für Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. März 1991 gilt § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II entsprechend.

6. - 10. ...

Lohngruppe 1

1. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

Beispiele:

- 1.1 Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 1.4 Hilfsarbeiter in Druckereien, soweit nicht höher eingereicht
- 1.5 Hilfsarbeiter in Lagern, soweit nicht höher eingereicht

2. bis 5. (nicht besetzt)

6. Ferner:

- 6.2 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen, soweit nicht höher eingereicht
- 6.4 Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z.B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)
- 6.5 Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche
- 6.6 Reiniger in Gebäuden

Dazu:

16. Im Gartenbau

Beispiel zu 1.:

- 16.6.1 Arbeiter, die Unkraut jäten

Beispiel zu 6.:

- 16.6.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:
 Rasensprengen
 Säubern der Grün- und Gartenanlagen (mit Ausnahme von Wasseranlagen) und der Wege von Feldrückenständen, Laub, Papier, Unkraut und dergleichen

Lohngruppe 1 a

1. bis 4. (nicht besetzt)

5. Arbeiter der Lohngruppe 1 Nrn. 6.1 bis 6.6 ... 16.6.1, ... nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe.

Lohngruppe 2

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist

Beispiele:

- 1.3 Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z.B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder an Maschinen (z.B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten
- 1.4 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch kassieren
- 1.5 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen, anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche, soweit nicht höher eingereicht
- 1.6 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher, soweit nicht höher eingereicht

2. und 3. (nicht besetzt)

4. Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe

5. (nicht besetzt)

6. Ferner:

- 6.1 Haus- und Hofarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1
- 6.4 Hilfsarbeiter in Druckereien nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1
- 6.6 Hilfsarbeiter in Lagern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1
- 6.9 Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen

Dazu:

16. Im Gartenbau

Beispiel zu 1.:

- 16.1.1 Gartenarbeiter, soweit nicht höher eingereicht

Lohngruppe 2 a

1. Angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern

Beispiel zu 1.:

- 1.1 Arbeiter an Bürovielfältigungsmaschinen, soweit nicht höher eingereicht
- 1.4 Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten
- 1.6 Druckereiarbeiter, soweit nicht höher eingereicht

2. (nicht besetzt)

3. Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppe 1, 1 a und 2., die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind

Beispiele zu 3.:

- 3.2 Lagerarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
4. Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe
5. Arbeiter der Lohngruppe 2 Nrn. 4, 6.1 bis 6.6, 6.8 bis 6.11, ... nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

Lohngruppe 3

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

2. (nicht besetzt)

3. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

4. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

5. Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nrn. 3, 4, ... nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

6. Ferner:

- 6.1 Arbeiter an Büro-Offsetmaschinen, soweit nicht höher eingereicht
- 6.3 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2

- 6.4 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2
- 6.13 Hausmeister, soweit nicht höher eingereicht
- 6.21 Lagerarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 a

Dazu:**16. Im Gartenbau****Beispiel zu 3.:**

- 16.3.1 Gartenarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelehrten Arbeiter verlangt werden kann, z.B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung

Zu 6.:

- 16.6.1 Fahrer von Traktoren, soweit nicht höher eingereicht
- 16.6.2 Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
- 16.6.3 Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, soweit nicht höher eingereicht
- 16.6.4 Gartenarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2 oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

Lohngruppe 3 a

1. bis 4. (nicht besetzt)
5. Arbeiter der Lohngruppe 3 Nrn. 3, 4, 6.2 bis 6.4, ..., 6.21, ..., 16.6.1, 16.6.2, 16.6.4, ... nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

Lohngruppe 4

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
3. Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann
4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
5. (nicht besetzt)
6. Ferner:
- 6.1 Arbeiter als Lagerverwalter
- 6.2 Arbeiter an Büro-Offsetmaschinen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.11 Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht höher eingereicht
- 6.12 Hausmeister nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.27 Wirtschafter, z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung

Dazu:**16. Im Gartenbau****Zu 6.:**

- 16.6.1 Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief *)
- 16.6.2 Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief *)
- 16.6.3 Arbeiter mit Waldfacharbeiterbrief *)

*) Diese Arbeiter werden in die höheren Lohngruppen wie Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 eingereicht.

- 16.6.4 Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen
- 16.6.5 Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschi-

nen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

Lohngruppe 4 a

1. bis 4. (nicht besetzt)
5. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nrn. 3, 4, 6.1, 6.2, ..., 6.12, ..., 6.27, ..., 16.6.4, 16.6.5, ... nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

Lohngruppe 5

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten
Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.
2. und 3. (nicht besetzt)
4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
5. (nicht besetzt)
6. Ferner:
- 6.8 Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

Lohngruppe 5 a

1. bis 4. (nicht besetzt)
5. Arbeiter der Lohngruppe 5 Nrn. 4, ..., 6.8, ... nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

Lohngruppe 6

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten
Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Beispiel:

- 1.1 ...
2. bis 3. (nicht besetzt)
4. Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
5. (nicht besetzt)

Lohngruppe 6 a

1. bis 4. (nicht besetzt)
5. Arbeiter der Lohngruppe 6 Nrn. 4, ... nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

Lohngruppe 7

1. bis 3. (nicht besetzt)
4. Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe
5. (nicht besetzt)
6. ...

Lohngruppe 7 a

1. bis 4. (nicht besetzt)
5. Arbeiter der Lohngruppe 7 Nrn. 4, ... nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

Lohngruppe 8

1. bis 5. (nicht besetzt)
6. ...

Lohngruppe 8 a

1. bis 4. (nicht besetzt)
5. ...

Lohngruppe 9

...

Nr. 96**Inkrafttreten der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft vom 25. Februar/14. März 1991 (GVBl. XXII. Band, 6. Stück, S. 90)**

Hiermit gibt der Oberkirchenrat gemäß § 9 der Vereinbarung über die Zulassung besonderer Fälle der Kirchenmitgliedschaft (GVBl. XXII. Band, 6. Stück, S. 90) als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 18. Juli 1991 bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 97**Richtlinien für die Bestimmung der Reihenfolge der Kandidaten auf der Warteliste**

A. Zensur 1	(55 - 57 P)	15 Punkte
	(52 - 54 P)	14 Punkte
	(49 - 51 P)	13 Punkte
Zensur 2	(44 - 48 P)	12 Punkte
	(40 - 43 P)	11 Punkte
	(36 - 39 P)	10 Punkte
	(32 - 35 P)	9 Punkte
Zensur 3	(28 - 31 P)	8 Punkte
	(23 - 27 P)	7 Punkte
	(19 - 22 P)	6 Punkte
	(15 - 18 P)	5 Punkte
Zensur 4	(11 - 14 P)	4 Punkte
	(6 - 10 P)	3 Punkte
	(2 - 5 P)	2 Punkte
	(-2 - 1 P)	1 Punkt
B. 1. Promotion		3 Punkte
	2. anderer Berufs- oder Studienabschluß	3 Punkte
	3. Diakonisches Jahr	3 Punkte
	4. Wehr-/Zivildienst	3 Punkte
	5. Theologiestudium im fremdsprachigen Ausland, mindestens 1 Jahr	3 Punkte
C. Wartezeit je Halbjahr (soweit nicht schon durch B. 1 - 5 berücksichtigt)		3 Punkte

Bei Punktgleichheit wird der im Lebensalter Ältere berücksichtigt. Es werden pro Halbjahr 9 Vikarinnen oder Vikare aufgenommen.

Die Wartezeit beginnt mit der bestandenen Ersten theologischen Prüfung unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig mit der Meldung zur Ersten theologischen Prüfung der Antrag auf Aufnahme in den Ausbildungsdienst gestellt wird. Er hat die verbindliche Mitteilung zu enthalten, zu welchem Termin der Kandidat oder die Kandidatin in das Vikariat eintreten möchte. In besonders begründeten Fällen (z.B. Krankheit) kann einer Änderung des Termins zugestimmt werden.

Fünf Monate vor dem Einstellungstermin teilt der Oberkirchenrat den vorläufigen Listenplatz mit. Nach der abgeschlossenen laufenden Prüfung erhält der Kandidat die Nachricht, ob er zu diesem Einstellungstermin in den Ausbildungsdienst aufgenommen wird. Wenn ein angebotener Ausbildungsplatz nicht in Anspruch genommen wird, verfällt die Anrechnung der Wartezeit.

Diese Richtlinie tritt am 08.08.1991 in Kraft, sie setzt alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Nr. 98**Bekanntmachung der Veränderungen in der 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

In die 44. Synode wurden gewählt:

Bäcker Friedrich Grahlmann
Kirchweg 2, 2905 Jeddelloh
als Mitglied des Kirchenkreises Ammerland,
Apothekerin Anneliese Ibbeken
Poststraße 11, 2913 Augustfehn
Kirchenmusikerin Gerlinde Riedel
Parkstraße 1, 2901 Wiefelstede
als Ersatzmitglieder des Kirchenkreises Ammerland,
Pfarrer Jürgen Walter
Bauernweg 12, 2890 Nordenham
als Mitglied des Kirchenkreises Butjadingen,
Diakon Hellmut Marquardt
Sannumer Straße 28, 2907 Huntlosen
als Mitglied des Kirchenkreises Wildeshausen,
Hausfrau Christa Kaupke
Harpstedter Str. 26, 2878 Wildeshausen
als Ersatzmitglied des Kirchenkreises Wildeshausen.

In die 44. Synode wurde berufen:

Geschäftsführer Rolf Marx
Zietenstraße 32, 2900 Oldenburg
als Ersatzmitglied.

Die 44. Synode hat auf ihrer Tagung am 14. November 1991 die Synodalen

Friedrich Grahlmann in den Finanzausschuß und den Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge,

Hellmut Marquardt in den Finanzausschuß und den Rechts- und Verfassungsausschuß,

Jürgen Walter in den Finanzausschuß, Personalausschuß und Synodalausschuß (2. Ersatzmitglied)
gewählt.

Aus der 44. Synode sind ausgeschieden die Synodalen:

Luise Koch, Gemeindegewerterin
Am Streek 10, 2910 Westerstede
als gewähltes Mitglied des Kirchenkreises Ammerland,
Harro Hampel, Pastor
Butjadinger Straße 9, 2898 Eckwarden
als gewähltes Mitglied des Kirchenkreises Butjadingen,
Ursula Rau, Verw.-Ang. i.R.
Eichenweg 7, 2904 Sandkrug
als gewähltes Ersatzmitglied des Kirchenkreises Wildeshausen.

Nr. 99**Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II), b) Kollekten und Sammlungen 1990, nach Kirchenkreisen geordnet**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1990, b) von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden im Jahre 1990 eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse, bekannt.

Oldenburg, den 11. Dezember 1991

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1990

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Ganderkesee, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven, 14 Delmenhorst

Kirchenmitglieder, errechnet von der EKD zum 31. Dezember 1990:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Gesamt
Kindertaufen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr darunter: Taufen von Kindern nach vollendetem 1. bis 14. Lebensjahr	766	242	286	137	471	153	502	474	793	403	187	458	578	404	5.854
Erwachsenentaufen nach vollendetem 14. Lebensjahr	21	7	14	5	21	2	13	20	29	27	10	20	56	48	293
Trauerungen außerdem: Trauerungen eines ev. mit einem röm.-kath. Partner in einer kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers	374	93	127	36	198	61	203	174	270	182	45	199	193	142	2.297
Gottesdienstliche Feiern aus Anlaß einer Eheschließung von ev.-landesk./ nichtchristl. Paaren	-	3	9	-	2	2	8	21	1	7	-	7	8	7	75
Bestattungen durch einen ev. Theologen	672	268	388	159	434	165	474	812	742	480	157	396	624	580	6.351
Gottesdienste															
an Sonn- und Feiertagen	985	494	828	797	636	339	1.356	803	851	615	879	621	780	577	10.561
Familiengottesdienste	37	43	26	29	31	21	80	38	57	36	41	49	42	24	554
Christvespern und Metten am Heiligen Abend	52	21	31	22	36	16	56	41	53	30	23	31	36	27	475
Jahresschlußgottesdienste und -andachten	14	9	13	13	10	9	24	13	16	11	11	10	10	8	171
Passionsgottesdienste und -andachten	48	19	15	28	22	1	33	57	25	8	44	20	50	33	403
Adventgottesdienste und -andachten	9	-	7	-	16	2	14	32	11	13	11	6	10	-	131
Schul- und Schüलगottesdienste und -andachten	19	6	10	130	12	5	41	19	49	47	171	12	31	9	561
Sonst. Werktagsgottesdienste und -andachten	44	5	34	198	506	4	207	823	146	148	100	39	211	87	2.552
Gottesdienstbesucher															
So. Invokavit	1.267	409	506	580	629	246	1.074	1.075	1.113	463	641	940	748	488	10.179
So. Kantate	1.869	641	886	569	643	669	1.357	1.185	1.445	507	691	968	1.031	943	13.404
1. So. n. Trinitatis	1.275	689	640	713	1.185	254	1.127	1.021	789	606	748	1.029	771	572	11.419
1. Advent	1.660	715	687	788	934	537	1.744	1.564	1.609	999	1.206	1.206	1.478	788	15.915
Karfreitag	909	446	596	906	699	265	1.137	1.100	949	540	1.422	714	850	393	10.926
Heiliger Abend	12.020	6.686	7.090	5.119	9.995	3.017	14.185	13.052	13.268	7.335	5.300	9.140	11.366	7.732	125.305
Ständige Kreise der Kirchengemeinden															
Bibelkreise/ Teilnehmerzahl	12/ 133	3/ 31	6/ 76	5/ 33	9/ 54	1/ 8	10/ 87	16/ 156	24/ 221	5/ 52	4/ 39	3/ 79	12/ 128	5/ 57	115/ 1.154
Gottesdienst-, Predigt-vorbereitungs- und nachbesprechungskreise/ Teilnehmerzahl	1/ 8	1/ 7	1/ 4	1/ 10	2/ 9	2/ 7	5/ 28	5/ 32	7/ 53	4/ 22	4/ 17	4/ 31	9/ 61	1/ 4	47/ 293
Arbeitskreise für Ökumene und Weltmission/ Teilnehmerzahl	3/ 30	1/ 5	2/ 12	1/ 12	3/ 72	1/ 4	2/ 45	5/ 72	6/ 64	1/ 4	2/ 46	1/ 15	4/ 43	1/ 12	33/ 436
Kinder- und Jugendkreise/ Teilnehmerzahl	44/ 421	17/ 164	18/ 223	25/ 242	43/ 220	7/ 99	38/ 386	39/ 301	60/ 623	17/ 236	18/ 187	22/ 277	36/ 432	35/ 415	419/ 4.226
Frauen- und Mütterkreise/ Teilnehmerzahl	47/ 637	7/ 125	14/ 219	14/ 221	25/ 256	8/ 96	31/ 511	12/ 125	26/ 519	13/ 338	12/ 192	10/ 196	13/ 400	8/ 149	240/ 3.984
Männerkreise/ Teilnehmerzahl	2/ 10	2/ 14	-	2/ 12	1/ 15	-	2/ 35	2/ 13	1/ 15	1/ 17	1/ 9	-	-	-	14/ 140
Ehepaarkreise/ Teilnehmerzahl	15/ 158	-	1/ 24	1/ 12	5/ 43	-	-	3/ 56	3/ 74	-	1/ 27	1/ 8	3/ 40	2/ 30	35/ 472
Besuchsdienste/ Teilnehmerzahl	2/ 24	3/ 15	5/ 40	2/ 20	6/ 28	2/ 14	6/ 40	11/ 67	7/ 81	3/ 18	4/ 86	2/ 15	9/ 117	4/ 33	66/ 598
Alten- bzw. Seniorenkreise/ Teilnehmerzahl	24/ 817	12/ 476	14/ 490	9/ 231	9/ 207	9/ 225	17/ 685	18/ 725	19/ 746	11/ 428	11/ 317	7/ 417	20/ 730	12/ 350	193/ 6.844
Kirchenchöre (einschl. Singkreise u. Kinderchöre)/ Teilnehmerzahl	18/ 441	13/ 289	9/ 198	10/ 167	9/ 170	3/ 43	12/ 349	27/ 515	16/ 475	9/ 178	5/ 127	16/ 237	18/ 422	8/ 166	173/ 3.777
Posaunenchöre/ Teilnehmerzahl	10/ 160	3/ 29	3/ 40	5/ 48	3/ 50	1/ 10	6/ 55	5/ 61	8/ 141	3/ 32	4/ 42	6/ 110	2/ 17	2/ 34	61/ 829
Sonst. Instrumentalkreise/ Teilnehmerzahl	32/ 261	12/ 91	3/ 19	7/ 42	6/ 39	3/ 9	17/ 183	6/ 19	13/ 135	11/ 88	2/ 80	5/ 44	11/ 77	2/ 12	130/ 1.099
Sonstige Kreise der Kirchengemeinden/ Teilnehmerzahl	31/ 255	5/ 69	14/ 143	9/ 78	9/ 129	2/ 35	20/ 136	20/ 185	52/ 387	5/ 76	3/ 37	8/ 68	18/ 235	8/ 111	204/ 1.944

b) Von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden im Jahre 1990 eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächnisse

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Ganderkesee, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven, 14 Delmenhorst

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Gesamt
Kollekten	212.061	68.611	74.397	202.590	117.087	57.750	306.272	227.091	321.685	183.625	199.197	130.048	222.500	121.804	2.444.718
Opfer	85.887	25.507	5.934	46.393	28.755	10.321	38.439	22.544	107.540	3.386	18.133	43.368	72.623	42.165	550.995
Haussammlungen	28.352	11.368	2.906	11.332	3.176	22.596	7.185	5.089	12.815	3.545	32.377	18.148	13.454	-	172.343
Geschenke	73.190	42.284	82.184	-	61.721	10.653	17.706	-	-	22.372	1.000	16.845	43.260	-	371.215
Vermächnisse	-	-	4.322	-	-	-	-	-	21.260	18.000	-	-	-	-	43.582
Gesamt	399.490	147.770	169.743	260.315	210.739	101.320	369.602	254.724	463.300	230.928	250.707	208.409	351.837	163.969	3.582.853

Nachrichten**Berufen**

- 01.05.1991 Pfarrer Reiner Theuerkauff, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Ammerland
 01.08.1991 Pastorin Angelika Menz, nach Jaderberg
 15.08.1991 Pfarrer Eckhard Dreyer, nach Ganderkesee Mitte
 01.09.1991 Pfarrer Hartmut Blankemeyer, nach Langwarden
 Pastor Frank Moritz, nach Bant Mitte
 Pastor Kai Wessels, nach Fedderwardergroden III
 01.10.1991 Pastor Michael Kühn, nach Heilig-Geist Delmenhorst I
 Kreispfarrer Christian Michalke, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Varel
 Pastorin Sabine Spieker-Lauhöfer, nach Großenkneten
 Pastor Peter Völkers, nach Steinfeld
 01.12.1991 Pastor Martin Böhmen, nach Wardenburg II
 Pastor Hans-Werner Kögel, nach Heidmühle-Ost
 Pastor Rüdiger Möllenberg, nach Jever III
 Pastor Frank Willenberg, nach Lemwerder

Eingeführt

- 25.06.1991 Pfarrer Reiner Theuerkauff, als Kreispfarrer im Kirchenkreis Ammerland
 25.08.1991 Pastorin Angelika Menz, in Jaderberg
 08.09.1991 Pastor Kai Wessels, in Fedderwardergroden
 15.09.1991 Pastor Frank Moritz, in Bant Mitte
 22.09.1991 Pastor Michael Hillmann, in Sande I (Nord)
 13.10.1991 Pastor Michael Kühn, in Heilig-Geist Delmenhorst I
 19.10.1991 Pastorin Sabine Spieker-Lauhöfer, in Großenkneten
 20.10.1991 Pfarrer Hartmut Blankemeyer, in Langwarden
 27.10.1991 Pfarrer Eckhard Dreyer, in Ganderkesee I
 31.10.1991 Pastor Joachim Tönjes, in Stollhamm
 10.11.1991 Pastor Peter Völkers, in Steinfeld
 07.12.1991 Pastor Martin Böhmen, in Wardenburg II
 08.12.1991 Pastor Hans-Werner Kögel, in Heidmühle-Ost
 15.12.1991 Pastor Rüdiger Möllenberg, in Jever III
 22.12.1991 Pastor Frank Willenberg, in Lemwerder

Zum Hilfsprediger ernannt

- 01.09.1991 Annette Domke, Edeweicht
 Gundolf Krauel, Wüstring
 Jürgen Schwartz, Osternburg
 Manuela Wüsteney, Dedesdorf
 01.10.1991 Hiltrud Warntjen-Nebe, Krankenhäuser Diakonisches Werk

Zu Pfarrvikaren ernannt

- 01.09.1991 Fridtjof Amling, Oldenburg
 Katja Kowalewski, Bad Zwischenahn
 Meike Küster, Stuhr
 Axel Kullik, Varel
 Wolfgang Machtemes, Wilhelmshaven
 Andreas Pauly, Sengwarden
 Andrea Schwiager, Idafehn-Nord
 Ulrich Welz, Oldenburg

Eingewiesen / beauftragt / angestellt

- 01.01.1991 Pastor Ralf Scholz-Wieners, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Brake-Nord
 16.02.1991 Pastor Karsten Peuster, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Zwischenahn I
 01.09.1991 Pastor Thomas Anders, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Neuende II
 Pastorin Anette Domke, zur Mithilfe in der Kirchengemeinde Edeweicht
 Pastor Rüdiger Gryczan, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wildeshausen II (Ost)
 Pastor Gundolf Krauel, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Holle
 Pastor Jürgen Schwartz, zur Mithilfe in der Kirchengemeinde Osternburg
 Pastorin Manuela Wüsteney, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Dedesdorf
 01.10.1991 Pfarrer Baldur Knall, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Blexen III
 Pastorin Christiane Potreck, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wildeshausen III
 Pastorin Hiltrud Warntjen-Nebe, mit der Seelsorge bei den Krankenhäusern des Diakonischen Werkes

Ordiniert

- 01.09.1991 Pfarrvikarin Anette Domke, Sage
 Pfarrvikar Gundolf Krauel, Oldenburg
 Pfarrvikar Jürgen Schwartz, Oldenburg
 Pfarrvikarin Manuela Wüsteney, Dedesdorf
 29.12.1991 Pfarrvikar Peter Mienert, Altenesch

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

- 14.07.1991 Pastorin Sabine Lueg, Neuburg
 16.09.1991 Pastor Klaus Hans Wilhelm Backhaus, Oldenburg
 Pastor Friedrich Henoeh, Edeweicht
 Pastorin Anne Jaborg, Berne
 Pastor Bernd Passarge, Wildeshausen

Theologische Prüfungen**1. Examen**

- 18.06.1991 Uwe Barabas
 Cornelia Behrmann
 Klaus Hartmann
 Helmut Prystav
 19.06.1991 Ralf Frerichs
 Jan-Dietrich Janssen
 Angela Müller
 Anne Ziegler
 20.06.1991 Frank Pickert
 Heike Puls
 Silke Steveker
 Michael Winkel

2. Examen

- 02.07.1991 Elke Andrae
 Anette Domke
 Gundolf Krauel
 Jürgen Schwartz
 Manuela Wüsteney

Für den Ausbildungsdienst als Lehrvikar angestellt

- 16.08.1991 Uwe Barabas nach Apen zu Pfarrer Kunst
 Christian Benecker nach Waddewarden-Westrum zu Pfarrer Klische
 Anne Frerichs nach Eversten-Nord zu Pfarrer Schultze
 Ralf Frerichs nach Osternburg zu Pfarrer Bonenkamp
 Peter Löffel nach Neuengroden zu Pfarrerin Dr. Albrecht
 Helmut Prystav nach Brake zu Pfarrer Bahlmann
 Silke Steveker nach Rastede zu Pfarrer Jürgens
 Michael Winkel nach St. Paulus Delmenhorst zu Pfarrer Amling

In den Ruhestand getreten

- 01.01.1991 Kreispfarrer Hans-Wilhelm Meyer, Brake
 01.07.1991 Pfarrer Erwin Brade, Wildeshausen
 Pfarrer Rolf Jacobs, Lemwerder
 Pfarrer Gerhard Ramsauer, Dedesdorf
 01.08.1991 Pfarrer Friedrich-Wilhelm Assenbaum, Wiarden
 Pfarrer Ulrich Hollweg, Friedrichsfehn
 01.10.1991 Pastor Martin Carl, Altenesch
 Pastor Harro Hampel, Eckwarden

Gestorben

- 12.07.1991 Pfr. i.R. Carl Lolling, Delmenhorst
 21.07.1991 Pfr. i.R. Helmut Seelinger, Wilhelmshaven
 16.09.1991 Pfr. i.R. Friedrich Gehrmann, Bad Salzuflen

Berichtigungen

Im GVBl. XXII. Band, 6. Stück, Seite 111 unter eingewiesenen/beauftragten/angestellt genannte Pfarrerin Evelyn Freitag wurde mit der Seelsorge an den Städtischen Kliniken Kreyenbrück beauftragt, nicht an den Landeskrankenanstalten Kreyenbrück.

Im GVBl. XXII. Band, 6. Stück, Seite 112 unter in den Ruhestand getreten genannter Pfarrer Erwin Brade, Wildeshausen trat nicht am 01.07.1990, sondern am 01.07.1991 in den Ruhestand.

Es wird um handschriftliche Berichtigung gebeten.